

Betriebstüchtigkeitshinweis Nr. A-015

Abteilung LFA

Reinigung und Desinfektion von Luftfahrzeugen infolge COVID-19

Inhaltsverzeichnis

0 Revisionsverzeichnis	1
1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	1
5 Beurteilung	3
6 Hinweise	3

0 Revisionsverzeichnis

Rev. Nr.	Datum	Ergänzungen/Änderungen	
Rev. 0	02.06.2021	Erstausgabe	
Rev. 1	16.07.2021	Anpassungen aufgrund geänderter Vorgaben durch EASA	

1 Zweck

Dieser Betriebstüchtigkeitshinweis (BTH), basierend auf der Rechtsgrundlage des Art. 76 Abs. 6 lit. b der Verordnung (EU) 2018/1139, der Bestimmung ARO.GEN.135 lit. c und d der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 sowie des § 20j AOCV 2008 (BGBI. II Nr. 254/2008 idgF), enthält Vorgaben und zu ergreifende Maßnahmen, die seitens der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) im Interesse der Sicherheit im Zusammenhang mit der COVID-19-Thematik publiziert wurden und seitens der Austro Control GmbH den betroffenen Betreibern entsprechend vorzuschreiben sind.

2 Geltungsbereich

Dieser BTH gilt für alle Betreiber, die vom jeweiligen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF erfasst sind.

3 Inkrafttreten

Dieser BTH tritt am 02. Juni 2021 in Kraft. Revision 1 tritt am 19. Juli 2021 in Kraft.

4 Beschreibung/Regelung

Vorkehrungen und Maßnahmen, die aufgrund von Vorgaben der EASA zu ergreifen sind: Aufgrund der EASA SD 2021-04 vom 12.07.2021, welche die EASA SD 2020-03 ersetzt, sind bei der gewerblichen Beförderung von Personen Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von COVID-19 zu treffen.

Diese Maßnahmen dienen der Minimierung des Risikos einer COVID-19 Ansteckung für die Passagiere, die Besatzungsmitglieder und für anderes betroffenes Luftfahrtpersonal.

GZ: E-AOT779-007/01-21	16.07.2021 / Rev. 1	Seite 1/3



Betriebstüchtigkeitshinweis Nr. A-015

Abteilung LFA

Reinigung und Desinfektion von Luftfahrzeugen infolge COVID-19

i. Betreiber haben ihre Luftfahrzeuge zumindest einmal in einem 7-Tageszeitraum zu reinigen und mit für die Luftfahrt geeigneten Mitteln zu desinfizieren, es sei denn, das Luftfahrzeug wurde seit der letzten Reinigung und Desinfektion nicht für die Beförderung von Passagieren verwendet.

Die Häufigkeit der Reinigung und Desinfektion ist anhand einer Risikoanalyse des Betreibers festzulegen, wobei diese Risikoanalyse die in den Empfehlungen des Rates der Europäischen Union, Empfehlung (EU) 2020/1475 vom 13.10.2020, in der geltenden Fassung, festgelegten Inzidenzraten, die Verbreitung von Virusvarianten in den Gebieten, in denen das Luftfahrzeug betrieben wird, sowie andere getroffene Abhilfemaßnahmen (z.B. vorgeschriebene Negativtests vor dem Boarding, die Verwendung von digitalen Impf- oder Genesungszertifikaten oder Ähnlichem, die Dauer der Desinfektionswirkung der verwendeten Substanzen udgl.) berücksichtigt.

Beispiel:

Das Reinigungs- bzw. Desinfektionsintervall kann auf 24 Stunden seit der letzten Reinigung und Desinfektion verkürzt werden, wenn das Luftfahrzeug in einem Gebiet betrieben wurde, das als hohes Risiko (rot), als sehr hohes Risiko (dunkelrot) oder als unbekanntes Risiko (grau) bewertet wird oder eine hohe Verbreitung von Virusvarianten aufweist.

Hinweise:

- Geeignete Substanzen sind beispielsweise jene, die von der ECDC (European Center for Disease Prevention) oder den nationalen Gesundheitsbehörden empfohlen werden. Die Herstellerangaben in Bezug auf die Eignung der verwendeten Substanzen sind jedenfalls zu prüfen.
- Für die Risikoanalyse von EU- und EWR-Staaten ist die zuletzt von der ECDC veröffentlichte Karte zu verwenden: https://www.ecdc.europa.eu/en/covid-19/situation-updates/weekly-maps-coordinated-

restriction-free-movement

- Die Bewertung der Verbreitung von Virusvarianten in den EU- und EWR-Staaten hat auf dem Varianten-Dashboard des ECDC und dessen letzten Angaben zu den Virusvarianten zu basieren:
 - https://www.ecdc.europa.eu/en/covid-19/situation-updates/variants-dashboard https://www.ecdc.europa.eu/en/covid-19/variants-concern
- Für Flugbetrieb in Drittländern sind bei Anwendung der Kriterien der Risikoanalyse gemäß
 Empfehlung (EU) 2020/1475 die offiziellen Daten des jeweiligen Landes zu beachten. Für
 die Virusvarianten hat die Analyse die Bewertung von den betroffenen EU- und EWR Staaten zu berücksichtigen. Dort, wo keine Daten zur Verfügung stehen oder diese unzu reichend sind, um eine aussagefähige Risikoanalyse zu erlauben, sind die betroffenen
 Länder/Gebiete als graue Gebiete zu bewerten.
- Die Empfehlung (EU) 2020/1475 in der derzeit konsolidierten Fassung ist abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02020H1475-20210202&qid=1626338714368&from=DE

GZ: E-AOT779-007/01-21	16.07.2021 / Rev. 1	Seite 2/3
------------------------	---------------------	-----------



Betriebstüchtigkeitshinweis Nr. A-015

Abteilung LFA

Reinigung und Desinfektion von Luftfahrzeugen infolge COVID-19

- ii. Betreiber im gewerblichen Luftverkehrsbetrieb mit Passagieren haben sicherzustellen, dass jene Luftfahrzeuge, in denen ein COVID-19 Verdachtsfall aufgetreten ist, bis zur Reinigung und Desinfektion mit für die Luftfahrt geeigneten Substanzen (sh. Hinweis oben) im gewerblichen Luftverkehr nicht mehr eingesetzt werden.
- iii Betreiber haben ihre Luftfahrzeuge mit für die Luftfahrt geeigneten Substanzen (sh. Hinweis oben) vor dem nächsten Flug sofern nicht bereits eine Reinigung und Desinfektion erfolgt ist zu reinigen und zu desinfizieren, wenn dem Betreiber zur Kenntnis gelangt, dass auf einem vorherigen Flug des betroffenen Luftfahrzeuges ein COVID-19 bestätigter Fall befördert wurde. Für den Fall, dass dem Betreiber während des Betriebes des Luftfahrzeuges mit Passagieren an Bord ein positiver Fall zur Kenntnis gelangt, muss die Reinigung und Desinfektion des betroffenen Luftfahrzeuges umgehend nach dem nächsten geplanten Ausstieg der Passagiere durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Betreiber außerhalb des gewerblichen Luftverkehrs angehalten sind, entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung einer COVID-19-Ansteckung zu treffen.

5 Beurteilung

Die diesem BTH zugrundeliegende Vorschreibung von Verfahren in Hinblick auf die Reinigung und Desinfektion von Luftfahrzeugen steht in Einklang mit den Vorgaben der Safety Directive der EASA SD 2021-04 vom 12.07.2021.

6 Hinweise

Die EASA SD 2021-04 sowie die darin erwähnten Links sind abrufbar unter: https://ad.easa.europa.eu/blob/EASA SD 2021 04.pdf/SD SD-2021-04 1

Es wird zudem darauf aufmerksam gemacht, dass die EASA auf ihrer Website neben weiterführenden Informationen zu Reinigung und Desinfektion auch zahlreiche sonstige Informationen zu unterschiedlichen Themenbereichen in Zusammenhang mit COVID-19 veröffentlicht hat: https://www.easa.europa.eu/the-agency/coronavirus-covid-19